

**DII-Modul VP11: Optimierung von
Pflanzennutzungssystemen,
Nährstoffkreisläufe
WS 2004/05**

**Haftungsregeln für den Anbau
von GVO in der EU und der
Schweiz**

Ausarbeitung

erstellt von:
Maria Ehrlich
Sandra Dietrich

Betreuer: Prof. Dr. J. Heß
Dr. Ch. Schüler
Dr. R. Grass

:

Witzenhausen, den 17.02.2005

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	- 2 -
2 Übersicht über den Stand der Gesetzgebung und Haftungsregeln in den EU-Staaten.....	- 3 -
2.1 Haftungsregeln in Dänemark	- 4 -
2.2 Haftungsregeln in Österreich	- 5 -
2.3 Haftungsregeln in Deutschland	- 5 -
2.4 Haftungsregeln in Italien	- 7 -
2.5 Haftungsregeln in den Niederlanden.....	- 7 -
2.6 Haftungsregeln in Großbritannien.....	- 7 -
2.7 Haftungsregeln in Zypern.....	- 8 -
2.8 Haftungsregeln in Finnland.....	- 8 -
2.9 Haftungsregeln in der Schweiz	- 8 -
3. Fazit.....	- 9 -
4 Literaturverzeichnis.....	- 10 -
5 Anhang	- 12 -

1 Einleitung

Am 17. April 2001 trat die neue Freisetzung-Richtlinie 2001/18/EG in Kraft. Diese regelt das Genehmigungsverfahren für absichtliche Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen (GVO) in die Umwelt sowie die Sicherheitsanforderungen, die dabei einzuhalten sind. Unter die Richtlinie fallen sowohl Freisetzungsversuche als auch das Inverkehrbringen von GMO zu kommerziellen Zwecken (BIOSICHERHEIT 2001). Die Richtlinie 2001/18/EG muss von den EU-Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. In Deutschland ist dies mit der Verabschiedung des neuen Gentechnikgesetzes bereits geschehen.

Im wesentlichen beinhaltet die Richtlinie die Begrenzung der Genehmigungen von GMO auf zehn Jahre, die Festlegung einer Langzeitbeobachtung (Monitoring) für jeden genehmigten GMO, die Einführung eines Registers über Freisetzungsstandorte und kommerziellen Anbau sowie eine verbesserte Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung (VOGEL 2004). Die Haftung von durch gentechnisch veränderte Organismen verursachten Schäden wird mit der Richtlinie 2001/18/EG nicht geregelt, ist aber vor allem bei der Regelung der Koexistenz heftig umstritten. Die Verankerung von Haftungsregeln im nationalen Gesetz lässt somit viele Freiräume offen.

In der vorliegenden Ausarbeitung geht es um die Frage, welche EU-Länder Haftungsregeln erlassen haben oder erlassen wollen und wie diese im Einzelnen aussehen.

Zunächst wird eine Übersicht über den Stand der Implementierung der Richtlinie 2001/18/EG in den einzelnen Ländern gegeben. Nachfolgend werden die Länder, die für die Fragestellung dieser Ausarbeitung interessant erscheinen, also deren Gesetzgebung Haftungsregeln enthält oder enthalten soll, näher betrachtet. Abschließend wird ein kurzes Fazit gegeben.

2 Übersicht über den Stand der Gesetzgebung und Haftungsregeln in den EU-Staaten

Die im Folgenden dargestellte Tabelle (Tab. 1) spricht weitestgehend für sich. Nur wenige Länder haben bisher die Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG in nationales Recht umgesetzt und aus den bisher vorliegenden Entwürfen geht hervor, dass nur einige Länder Haftungsregeln erlassen möchten. Eine weitere, ausführlichere Zusammenstellung des Standes der Gesetzgebung und der dahingehenden Besonderheiten in den einzelnen Ländern ist im Anhang einzusehen.

Tab. 1: Legal Situation on Coexistence (QUELLE: GREENPEACE, 2004)

	Legal situation	Liability – how to get money	Liability – must gefarmer pay	Register	Coex – Rules
Austria	Law in force ⁱ	Court ⁱⁱ	yes ⁱⁱⁱ	Details ^{iv} , public	Yes
Belgium	Negotiation	Fonds-concept ^v			Yes
Cyprus	No data				
Czech Republik	First draft ^{vi}	No special rules		Details not public	Yes
Denmark	Law in force ^{vii}	Fonds-concept ^{viii}	Violation of rules ^{ix}	Details ^x , not (?) public	Yes
Estonia	Not planed				
Finland	Negotiation				
France	Negotiation				
Germany	Agreed ^{xi}	Court ^{xii}	yes ^{xiii}	Details, public ^{xiv}	Yes
Greece	Draft awaited	Special rules			Yes
Hungary	Negotiation				
Ireland	No data				
Italy	First draft ^{xv}	Court and Fonds	Violation of rules ^{xvi}		Yes
Latvia	Not before 2006				
Lithuania	Negotiation	Special rules			Yes
Luxembourg	First draft				Yes
Malta	No data				
Netherlands	Not binding ^{xvii}	Fonds-concept ^{xviii}	Violation of rules ^{xix}	On request ^{xx}	Yes
Poland	First draft				Yes
Portugal	First draft ^{xxi}	No special rules			Yes
Slovakia	Not planed				
Slovenia	No data				
Spain	First draft ^{xxii}	No special rules		Details ^{xxiii} , public	Yes
Sweden	Draft awaited				
UK	Negotiation				

¹ December 2004

¹ all significant damages – including special agreements between farmer and harvest-buyer

¹ following rules does NOT protect against being sued

¹ field section

¹ Wallonia discusses Fonds-concept paid by gefarmers

¹ draft in parliamentary debate

¹ Since 9.6.2004, rules for gefarmers are missing, should be published in further regulation

¹ with government-money

¹ gefarmer can be suit, if he has violated rules

¹ field section

¹ should be in force in a few days, more information on www.keine-gentechnik.de>>

¹ farmer has to prove „damage“ and has to go to court and to sue a gefarmer for refund. Farmer can choose between the gefarmers, whom he is taken to court

¹ following rules does NOT protect against being sued

¹ field section, three month before planting

¹ November 2004

- ¹ gefarmer can be suit, if he has violated rules
- ¹ agreed by stakeholders
- ¹ with government-money, EVERY farmer has to pay
- ¹ gefarmer can be suit, if he has violated rules
- ¹ Information only if one can prove justified interest
- ¹ discussed in the agriculture ministry
- ¹ discussed in the agriculture ministry
- ¹ field section

2.1 Haftungsregeln in Dänemark

Die dänische Regierung hat im Juni 2004 ein Gentechnikgesetz verabschiedet, mit dem die Koexistenz von landwirtschaftlichen Anbausystemen mit und ohne gentechnisch veränderten Pflanzen geregelt werden soll (BIOSICHERHEIT 2004, KEINE-GENTECHNIK 2004¹).

Das Gesetz enthält auch Bestimmungen über die Haftung bei Kontaminationsschäden. Ein Landwirt, der gv-Pflanzen anbaut, haftet nur dann, wenn er gegen die Koexistenz-Regeln verstoßen hat (VOGEL 2004, BIOSICHERHEIT 2004). Die Koexistenzregeln umfassen verschiedene, nach Kulturarten differenzierte Maßnahmen zur Minimierung von Auskreuzung und Vermischung, wie etwa Abstandsflächen, Pufferzonen, Fruchtwechsel und Reinigung von Maschinen. Die Koexistenzregeln sind noch nicht für alle Kulturarten endgültig ausgearbeitet (BIOSICHERHEIT 2004).

Entschädigungsberechtigt sind nur "Vermarktungsverluste". Das ist dann der Fall, wenn durch GVO-Beimischungen Produkte kennzeichnungspflichtig werden und dadurch niedrigere Marktpreise erzielen (VOGEL, 2004, BIOSICHERHEIT 2004). Entschädigt werden u.a. Erlösminderung, Probenahme- und Analysekosten, evtl. Neu-Umstellungskosten bei biologisch wirtschaftenden Landwirten (KEINE-GENTECHNIK 2004).

Zunächst werden die erforderlichen Analysen vom dänischen Staat bezahlt und GVO-bedingte Mindereinnahmen eines Landwirts gleicht die dänische Pflanzenbehörde aus. Längerfristig soll ein Fond eingerichtet werden aus dem Vermarktungsverluste an den betroffenen Landwirt gezahlt werden sollen. Dieser wird von den Landwirten, die GVO anbauen, finanziert. Jeder GVO-anbauende Landwirt soll verpflichtet werden 100 DKK je ha GVO Fläche an den Staat zu zahlen (KEINE-GENTECHNIK 2004¹). Folgende Einschränkungen für Entschädigungszahlungen sind festgelegt:

- Der von GVO-Verunreinigung betroffene Landwirt hat keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn sich erst eine Anbauperiode später herausstellt, dass es Verunreinigungen gab (VOGEL 2004, BIOSICHERHEIT 2004).
- Ein Kontaminationsschaden muss erst ab einer Höhe von 620 Euro ersetzt werden (VOGEL 2004).
- Die Kosten für Labortests werden den Landwirten nur dann zurückerstattet, wenn sich eine Verunreinigung von über 0,9 Prozent feststellen lässt (VOGEL 2004).

2.2 Haftungsregeln in Österreich

Eine Novelle zum Gentechnik- und Lebensmittelgesetz wurde am 13. Oktober 2004 vom österreichischen Parlament angenommen (ÖSTERREICHISCHES PARLAMENT 2004). Im § 79 der Novelle sind Haftungsregeln im Falle der Verunreinigung mit GVO festgelegt.

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks kann ein Unterlassungsanspruch gegen GVO-Immissionen einreichen. Das heißt, dass der Nachbar, der eine GVO-Verunreinigung verursacht, dem Grundstücksbesitzer bzw. -bewirtschafter für den Ersatz des verursachten Schadens haftet (ÖSTERREICHISCHES PARLAMENT 2004, KEINE-GENTECHNIK 2004²).

Eine Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Erzeugnisse seines Grundstücks „nicht oder nicht in der von ihm beabsichtigten Art und Weise in den Verkehr bringen kann“ (ÖSTERREICHISCHES PARLAMENT 2004, KEINE GENTECHNIK 2004²). Beispielsweise kann ein ökologisch wirtschaftender Landwirt klagen, wenn er die Ernte nicht mehr als biologische Ware verkaufen kann, weil die Erzeugnisse die entsprechenden Schwellenwerte überschreiten. Gleiches gilt, wenn ein Landwirt zwar nicht biologisch, aber doch gentechnikfrei produzieren will, die Beeinträchtigung der Erzeugnisse aber den für diese Produktionsart maßgeblichen Schwellenwert überschreitet (ÖSTERREICHISCHES PARLAMENT 2004).

Der Geschädigte muss glaubhaft beweisen, dass eine bestimmte Tätigkeit oder Unterlassung des Schädigers die Einwirkung herbeigeführt hat. Diese Vermutung ist widerlegt, wenn der Verursacher nachweisen kann, dass „die Einwirkung nicht daraus herrührt“ (ÖSTERREICHISCHES PARLAMENT 2004, KEINE-GENTECHNIK 2004²).

Die zu zahlende Entschädigung umfasst die Höhe des entstandenen Schadens einschließlich des entgangenen Gewinns. Mehrere Nachbarn haften einzeln für ihre Anteile am Gesamtschaden.

Sofern die Beteiligten nichts anderes vereinbaren, hat die gerichtlichen Kosten zunächst der Geschädigte zu tragen, „der die gütliche Einigung angestrebt hat“ (ÖSTERREICHISCHES PARLAMENT 2004, KEINE GENTECHNIK 2004²) Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn der Geschädigte nicht innerhalb von zwei Monaten, nachdem er von dem Schaden Kenntnis genommen hat, ihn bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzeigt (KÄRNTNER GENTECHNIK-VORSORGESETZ 2004).

2.3 Haftungsregeln in Deutschland

In Deutschland wird die Haftung im Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen in drei Arten unterteilt:

Produkthaftung:

Die Hersteller und Inverkehrbringer von Saatgut haften für Schäden (an Gesundheit oder Eigentum), die durch fehlerhafte Produkte verursacht wurden.

Das deutsche Gentechnikgesetz (§§ 32-35 und §37) schreibt vor, dass auch Betreiber von Freisetzungsversuchen mit GVO, Schäden an Gesundheit, Eigentum und Umwelt, die durch

die Freisetzung verursacht wurden, ersetzen. Die Beweislast liegt beim Betreiber, der Schadensereignisse bis zu der Höchstgrenze von 85€ zu decken hat. Als Betreiber von Freisetzungen gilt der Zulassungsinhaber des GVO (meistens die Saatgutfirma), nicht der Anwender (Landwirt). Bei mehreren Verursachern ist eine gesamtschuldnerische Haftung vorgesehen (HAERLIN 2004).

Der Landwirt, der kontaminiertes Saatgut nach den allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB) kauft, ist beim Kauf jedoch nicht geschützt (BBA 2004, HAERLIN 2004).

Bei einer Wertminderung seiner Ernte gelten die allgemeinen Gewährleistungen der AVLB. Eine EU-weit gültige Beschränkung der Produkthaftung macht eine nationale Regelung zur Haftung eines GVO-Inverkehrbringers für finanzielle Schäden durch Auskreuzung unmöglich.

Umwelthaftung:

Schäden an der Umwelt sind nur schwer zu definieren, da sie sich auf eine breite Palette von Ökosystemen beziehen können, die sich im stetigen Wandel befinden. Der Zeitraum zwischen Ursache und Wirkung ist in vielen Fällen groß und kaum genau zu bestimmen. Hinzu kommt, dass das Ausmaß des Schadens häufig nicht unmittelbar messbar ist. Aus diesem Grund ist es schwierig geeignete Haftungsregeln für Umweltschäden aufzustellen. Nach der EU-Richtlinie gilt als Schaden „eine direkt oder indirekt eintretende feststellbare nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource“ (HAERLIN 2004).

Die Umwelthaftung ist nach dem Verursacherprinzip geregelt, d.h. der Verursacher des Schadens muss die Kosten tragen, im Fall eines Umweltschadens, die Kosten der Sanierung geschädigter Gebiete. Dazu wird er, kann man ihm ein fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln nachweisen, vom Staat verpflichtet (HAERLIN 2004).

Zivilrechtliche Haftung:

Für wirtschaftliche Schäden, die durch ungewollte Verunreinigung des Saatgutes mit GVO entstehen, bietet das deutsche Recht keine Anspruchsgrundlage.

Das Gesetz sieht bei mehreren Verursachern eine gesamtschuldnerische und verschuldensunabhängige Haftung vor, d.h. bei nicht eindeutiger Zuordnung des Verursachers haften alle GVO-anbauenden Landwirte in der Umgebung des Schadensfalles. Eine verschuldensabhängige Haftung wird nur bei Vernachlässigung der „guten fachlichen Praxis“ vorgeschlagen.

Schäden, die keinem GVO-anbauendem Landwirt zugeordnet werden können, sollen mit Fonds, in die Inverkehrbringer (Saatgutfirmen), Anwender (GVO-Landwirte) und der Staat einzahlen, gedeckt werden (HAERLIN 2004, BIOSICHERHEIT 2005).

2.4 Haftungsregeln in Italien

Italien hat die Richtlinie 2001/18/EG im Sommer 2003 mit dem Decreto Legislativo Nr.224 in nationales Recht implementiert.

Das Gesetz, das die Richtlinie 2001/18/EC implementiert, enthält Elemente zur Haftung bei Umweltschäden.

Das italienische Umweltministerium hält ein neues Gesetz bei ökonomischen Schäden für unnötig, da diese Haftung bereits durch das allgemeine Gesetz geregelt ist. In einem Präzedenzfall musste der Verursacher (Saatguthersteller) für kontaminiertes Saatgut zahlen. Bei ökonomischen Verlusten, die durch Kontamination verursacht wurden, werden nach geltendem Gesetz entschädigt. Wer dabei für den Schaden aufkommt, werden die Gerichte von Fall zu Fall entscheiden. Entschädigungen durch den Verursacher sind nur bei Verstoß gegen die „gute landwirtschaftliche Praxis“ möglich. Ein Kompensationsfond ist zurzeit nicht geplant (VOGEL 2004, FOEEUROPE 2004¹⁺²).

2.5 Haftungsregeln in den Niederlanden

Die Niederlande haben die Richtlinie 2001/18/EG bisher noch nicht in nationales Gesetz umgesetzt (VOGEL 2004).

Geplant ist ein Kompensationsfond, in den alle Landwirte einzahlen müssen und an dem der Staat sich beteiligt. Entschädigungen für Verluste und GVO-Einträge in das Saatgut sollen nur gezahlt werden, wenn der Verursacher beim Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen gegen die „gute fachliche Praxis“ verstoßen hat (VOGEL 2004, GREENPEACE 2004, FOEEUROPE 2004²).

2.6 Haftungsregeln in Großbritannien

In England, Schottland und Wales ist es das Umweltschutzgesetz 1990 (Environmental Protection Act 1990) das die Richtlinie 2001/18/EG implementiert. Es existiert eine vorläufige Anleitung. Die Anleitung ist rechtlich nicht bindend, ihre Auslegung ist Sache der Gerichte (VOGEL 2004).

Großbritannien sieht keine GVO-spezifischen Regelungen für die Kompensation bei ökonomischen oder ökologischen Schäden vor. Entschädigungen können nur über das allgemeine Recht eingefordert werden. Für die geschädigten Landwirte gibt es in der allgemeinen Gesetzgebung jedoch keine Garantie für eine Entschädigungszahlung im Schadensfall. Die britischen Versicherungen bieten aktuell keine Produkte zur Absicherung von Umweltschäden und GVO-Kontamination von Ernte- und Saatgut an (GREENPEACE 2004, FOEEUROPE 2004²).

2.7 Haftungsregeln in Zypern

Zypern hat die Richtlinie 2001/18/EG im September 2003 in nationales Recht umgesetzt. In Zypern besteht eine rechtliche Regelung der Haftung bei Umweltschäden. Bisher fehlt eine Regelung für ökonomische Schäden. Eine entsprechende Gesetzgebung ist jedoch geplant. Vorgesehen ist, dass die Verursacher, das heißt GVO-Landwirte und Inverkehrbringer, bei Kontaminationsfällen Entschädigungen zahlen müssen (VOGEL 2004, FOEEUROPE 2004²).

2.8 Haftungsregeln in Finnland

Die Richtlinie 2001/18/EG ist noch nicht implementiert worden. Das entsprechende Gesetz soll im Juni 2004 in Kraft treten (VOGEL 2004).

Es existiert ein finnisches Umwelthaftungsgesetz, was die Haftung für Verursachung von Umweltschäden regelt. Darunter fallen alle Schäden an Ökosystemen und Lebewesen, somit unter anderem auch Schäden durch den Eintrag von gentechnisch veränderten Pollen in Saatgut (VOGEL 2004).

Bei ökonomischen Schäden gilt in Finnland, wie in vielen anderen europäischen Ländern auch, das allgemeine Haftungsrecht. Finanzielle Verluste bei nicht vermarktungsfähigem Saatgut durch GVO-Verunreinigungen werden nach dem Verursacherprinzip geahndet, bei dem die Beweislast bei dem GVO-Anbauer liegt. Die Entscheidung über Kompensationszahlung durch den Verursacher des Gerichts geschieht fallabhängig (GREENPEACE 2004, FOEEUROPE 2004²).

Ein Expertengremium, welches sich um die Aufstellung von Koexistenzregeln bemüht hat, kümmert sich um die Haftungsfrage bei dementsprechenden Fällen.

2.9 Haftungsregeln in der Schweiz

Das Schweizer Recht sieht vor, dass der GVO-Anbauer, wenn er mit entsprechenden Organismen umgeht, auch für Schäden die aufgrund der Veränderung des genetischen Materials entstehen, haftet. Von der Haftpflicht wird befreit, wer den Beweis bringt, dass der Schaden durch höhere Gewalt oder durch grobes Verschulden des Geschädigten verursacht.

Sind die in Verkehr gebrachten Organismen fehlerhaft, haftet in diesem Fall der Inverkehrbringer (Saatgutfirma). Sie haftet auch für Fehler, die nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt, in dem der Organismus in Verkehr gebracht wurde, nicht erkannt werden konnte. Als fehlerhaft gelten gentechnisch veränderte Organismen, wenn sie nicht die Sicherheit bieten, die man unter den gegebenen Umständen erwarten kann.

In der Schweiz, muss die Person, die für den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen haftet, auch die Kosten notwendiger und angemessener Maßnahmen übernehmen, die ergriffen werden, um zerstörte oder beschädigte Ökosysteme wiederherzustellen.

Die Ersatzansprüche an den Verursacher verjähren drei Jahre, nachdem die geschädigte Person Kenntnis vom Schaden sowie der haftpflichtigen Person erlangt hat, spätestens aber 30 Jahre, nachdem das Ereignis, das den Schaden verursacht hat, im Betrieb oder in der Anlage eingetreten ist oder ein Ende gefunden hat.

Die Beweislast für den Schaden liegt beim Geschädigten. Bei mangelnden Beweisen, richtet sich das Gericht nach der überwiegenden Wahrscheinlichkeit. (SCHWEIZER GENTECHNIKGESETZ 2003)

3. Fazit

Bisher haben nur wenige Länder die EU-Freisetzungsrichtlinien in ihr nationales Recht übernommen und dementsprechende Gesetze verabschiedet. In der Richtlinie 2001/18/EG werden keine Haftungsregelungen für Schäden vorgegeben, die von gentechnisch veränderten Organismen verursacht wurden. Es ist jedem Land freigestellt, inwieweit es gesonderte Haftungsregeln im Bereich der Gentechnik einführt. Aus diesem Grund gibt es stark voneinander abweichende Vorgehensweisen, z.B. die Regelung der Haftung über das allgemeine Recht oder über bereits bestehende Gesetze (Umwelthaftungsgesetz), wie auftretende Schäden reguliert werden. Nur wenige Länder haben konkrete Haftungsregeln zur Gentechnik vorgesehen bzw. bereits verabschiedet. Durch die gesamtschuldnerische und verschuldensunabhängige Haftung in Deutschland ist das Risiko für GVO-Anbauer relativ hoch. Aus diesem Grund wird auch von einem „Gentechnikverhinderungsgesetz“ gesprochen.

Im Vergleich zu anderen europäischen Ländern besitzt Deutschland momentan die strikteste Regelung in Bezug auf die Haftung von Schäden durch GVO.

Aus der ungeklärten Haftungsfrage resultiert eine ungenügende Absicherung der Landwirte gegen GVO-Verunreinigung ihres Ernte- und Saatgutes in vielen Ländern. Zusätzlich ist eine uneingeschränkte GVO-Ausbreitung durch die teilweise lückenhafte und schwammige Gesetzeslage möglich. Langfristig gesehen ist eine absolute Gentechnikfreiheit nicht mehr zu gewährleisten.

4 Literaturverzeichnis

BBA (2004): Gentechnikgesetz in Deutschland (GenTG),
<http://www.bba.de/gentech/gentgbmvel.pdf>

BIOSICHERHEIT (2001):

RICHTLINIE 2001/18/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES :

vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates,

www.biosicherheit.de/pdf/aktuell/2001_18_EG.pdf

BIOSICHERHEIT (2004): Dänemark: Koexistenz-Regeln: Strikt und pragmatisch, Artikel vom 20.2.2004, www.biosicherheit.de/aktuell/274.doku.html

BIOSICHERHEIT (2005): Neues Gentechnik-Gesetz, Wenig Spielraum für nationale Sonderwege, 2.2.2005, www.biosicherheit.de/aktuell/264.doku.html

FOEEUROPE (2004)¹: Italien coexistence draft law,

<http://www.foeeurope.org/GMOs/gmofree/Coexistence.htm>

FOEEUROPE (2004)²: Coexistence Regulations of the European Union Member States as of: 16 December 2004, <http://www.foeeurope.org/GMOs/gmofree/Coexistence.htm>

GREENPEACE (MAI 2004): Legal Situation on Coexistence, schriftliche Mitteilung per e-mail von Greenpeace am 15.1.2005

HAERLIN, BENEDIKT (2004): Schäden und Haftung bei der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen, Studie im Auftrag des Gen-Ethischen-Netzwerk und des Bundesamtes für Naturschutz,

KÄRNTNER GENTECHNIKVORSORGEGESETZ (2003): G e s e t z vom, mit dem das Gesetz über die Regelung von Maßnahmen der Gentechnik-Vorsorge (Kärntner Gentechnik-Vorsorgegesetz - K-GtVG) erlassen und das Kärntner Landwirtschaftsgesetz geändert wird, 18. 4. 2003 Zu Zl. -2V-LG-690/11-2003 (Begutachtungsentwurf),

http://www.keine-gentechnik.de/bibliothek/rechtstexte/weltweit/oesterreich_kaernten_vorsorgegesetz_030418.pdf

KEINE-GENTECHNIK (2004)¹:

<http://www.keine-gentechnik.de/bibliothek/rechtstexte/index.html#laender>

Zusammenfassung des dänischen Gentechnikgesetzes

KEINE-GENTECHNIK (2004)²: 617 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXII. GP, Regierungsvorlage,

<http://www.keine-gentechnik.de/bibliothek/rechtstexte/index.html#laender>

ÖSTERREICHISCHES PARLAMENT (2004):

SOS-Dossier, 13.9.2004, Österreich beschließt Gentechnik-Novelle

http://www.parlament.gv.at/portal/page?_pageid=908,707555&_dad=portal&_schema=PORTAL,

SCHWEIZER GENTECHNIKGESETZ (2003): Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG)

vom 21. März 2003 (Stand am 22. Dezember 2003), http://www.keine-gentechnik.de/bibliothek/rechtstexte/weltweit/schweiz_gentg_bundesgesetz_030321.pdf

VOGEL, BENNO (2004): Stand der Implementierung der Richtlinie 2001/18/EG in den EU-Mitgliedsstaaten Anfang Mai 2004, Studie im Auftrag des Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und des Gen-Ethischen-Netzwerkes

5 Anhang

(QUELLE: FOEEUROPE 2004²)

Coexistence Regulations of the European Union Member States
as of: 16 December 2004

Member State	Type of Regulation	good technical Practices (gtP)	Liability	Informing Neighbours	Special Features
Germany	Law (effective beginning 2005), provides specific guidelines for gtP through a planned ordinance	Crop-specific regulations, according to BMVEL (Federal Ministry of Consumer Protection, Food and Agriculture) draft, i.e. 1000m distance for maize	In case of material negative effects the GMO-farmer is liable for compensation; in some cases they hold entire responsibility for liability	Published register of locations with detailed outlines	
Denmark	Law (effective since June 9 th , 2004) specific guideline for gtP through a planned ordinance	Crop-specific regulations, according to previous ordinance drafts, i.e. 200m distance for maize (corn)	Funding with state participation for the compensation of "material negative effects"; claims against GMO farmers only if they are in violation of gtP	In the framework of the gtP requirement for informing neighbours ; in addition a published register of locations with detailed outlines of cultivation	
Netherlands	Common recommendation of interest group representatives	Crop-specific recommendations, i.e. 25m distance for maize from conventional and 250m from organic cultivation	Funding with state participation and all (!) farmers near to industry; claims against GMO-farmers only if in violation of gtP	"Company related data" can only be made known to authorised interests	
Italy	draft law 11/04	By end of 2005, regional coexistence plans with gtP regulations will be	Claims against GMO farmers only if they are violation of gtP; in		Moratorium on cultivation until regional coexistence plans are established; 14
		formulated on the basis of federal guidelines (work in progress)	some cases a supplementary fund will be established		of 20 regions in Italy have thus far declared themselves GMO-free
Austria	National law , effective December 2004, completed by various state laws	Overall call for care in the law, completed through state gtP regulations	In case of material negative effects (including private agreements!) the GMO-farmer is liable for compensation; in some cases they hold entire responsibility for liability	Published register of locations with detailed outlines	
France	National law should be established after submittal of a parliamentary report; report expected in February 2005				
UK	No specific proposals for regulations yet; in 2005 , after completion of internal information meetings, a public consultation process should take place				England, Wales, Scotland and Northern Ireland have the right to make their own regulations
Spain	Draft regulation is currently being examined in the ministry of agriculture	gtP is expected to be included in the draft regulation (incl. a 25m distance to conventional/organic maize (corn) cultivation	No specific liability regulations are planned	Published register of locations with detailed outlines	So far single member state with extensive GMO-cultivation

Czech Republic	Draft law should be passed by Parliament before the end of 2004	gtP is planned for the draft law (i.e. 100m distance to conventional and 600m to organic cultivation)	No particular regulation is in the draft law	According to draft law requirement to inform neighbours ; in the land register the exact location of GMO plots is not published
Slovakia	So far no legislation planned			
Hungary	A working group still has no consensus on future plans			Hungary calls for a threshold value of 0,1% for seeds
Cyprus		So far gtP regulations only in exceptional cases according to law on the realization of RL 2001/18/EG		Due to "lack of need" still no register
Greece	Draft law should be presented in Spring 2005	gtP should be contained in the draft law	Liability regulations should be contained in the draft law	
Belgium	Consultation phase not yet completed	For Wallonia stricter guidelines planned (approval is conditional, agreement of neighbours to GMO cultivation necessary; no GMO cultivation permitted if conventional plants of the same species are in the vicinity)	Funds for Wallonia are planned, into which all GMO farmers pay	The regions are responsible for coexistence regulation
Portugal	Draft regulation is before the Ministry of Agriculture; will not come into effect before Spring 2005	gtP is planned in ordinance draft (50m distance to conventional, 200m to organic cultivation)	No particular regulations in the ordinance draft	Requirements to inform neighbours according to ordinance draft
Sweden	A draft should be presented at the end of 2004-beginning 2005 (so far it is open whether or not the draft will be for a binding regulation)			
Finland	So far no specific draft, only a discussion paper from an advisory group			
Estonia	So far no legislation planned			
Lithuania	Preparatory plans for which the legal form is still open	gtP is planned (with distance requirement, etc.)	Additional regulation planned; establishment of a fund is being discussed	
Latvia	A regulation is possible at the earliest in 2006			
Poland	A draft law for parliamentary consideration early 2005	gtP included in draft law		
